Beschluss Gemeinde Großmehring

TOP: Abwägung der nach § 3 (1) & § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen für den Bebauungsplan "SO Pettling II"

Sachbearbeiter:	Sophia Borkenhagen
Sitzungsbezeichnung:	Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum:	20.05.2025
Sitzungsart:	öffentlich
Gremiumsbezeichnung:	Gemeinderat

Sachverhalt:

Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Großmehring gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 04.12.2023 bis 12.01.2024 statt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB
Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 04.12.2023 bis 05.01.2024 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben **keine Stellungnahme ab**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayer. Bauernverband - Geschäftsstelle Ingolstadt -
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q
- Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen
- Bayernets GmbH
- Bezirk Oberbayern
- BUND Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
- Gemeinde Oberdolling
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- IHK für München und Oberbayern
- Jagdschutz- und Jägerverein Ingolstadt e.V.
- Kreisbrandrat Martin Lackner
- Kreisheimatpfleger Hr. Dr. Karl Heinz Rieder
- Kreisjugendring
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisverband Eichstätt - Frau Ruth Alt -
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e. V.
- Landratsamt Eichstätt

- Landratsamt Eichstätt -Gesundheitswesen-
- Markt Kösching
- Markt Manching
- Planungsverband Region Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde -
- Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Stadt Ingolstadt
- Stadt Vohburg
- Stadtwerke Ingolstadt
- TenneT TSO GmbH
- Uniper Kraftwerke GmbH
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben Ihre **Stellungnahme ohne Hinweise/Einwände ab**

- Bayernets GmbH
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- IHK München und Oberbayern
- Landratsamt Eichstätt -Gesundheitswesen-
- Markt Manching
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
- Stadt Ingolstadt
- Stadt Vohburg -Bauamt-
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring
- WWA Ingolstadt

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Ihre **Stellungnahme mit Hinweisen/Einwänden ab**

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q
- Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen
- Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
- Landratsamt Eichstätt
- Planungsverband Region Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde -

Diese werden im nachfolgenden Sachvortrag erörtert.

Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Sachverhalt:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, München hat sich mit Schreiben vom 14.12.2023 wie folgt geäußert:
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:
D-1-7235-0171 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung".
D-1-7235-0078 „Siedlung es Spät- und des Endneolithikums, der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit".
Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes mit hoher Bodengüte (Löß und Lößlehm) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.
Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi
Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).
Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:
Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalrechtlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter

denkmalrechtlichen bzw. – fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.
Die Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.
Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich.
In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.
Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahm der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägungsvorschlag

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
Auf die Rückbauverpflichtung wird im Bebauungsplan unter D. Hinweise, Punkt 4 Rückbauverpflichtung, bereits hingewiesen. Der Durchführungsvertrag wird nochmal auf den Inhalt dieser Rückbauverpflichtung überprüft und gegebenenfalls um diesen Punkt erweitert.

Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH

Sachverhalt:
Die Bayernwerk Netz GmbH hat sich mit Schreiben vom 20.12.2023 wie folgt geäußert:

gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
In dem von Ihnen überplanten Bereich befindet sich ein von uns betriebenes 20-kV-Kabel. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan.
Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.
Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.
Das beiliegende „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten.
Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Pfaffenhofen. Die Adresse lautet:
Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Pfaffenhofen, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen,
Telefon: (08441) 750-0, E-Mail: pfaffenhofen@bayernwerk.de
Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger zur Beachtung weitergeleitet. Die übersandten Merkblätter (Anlage) werden an der Vorhabensträger zur Beachtung weitergeleitet.

Anlage Bayernwerk Netz GmbH:

Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt

Sachverhalt:
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt-Pfaffenhofen a.d. Ilm hat sich mit Schreiben vom 08.11.2023 wie folgt geäußert:

Ausgleich:
Die Notwendigkeit für Ausgleichsflächen gemäß §§ 1a und 9 BauGB halten wir für nicht mehr gegeben. Wir verweisen auf den „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“ der bayerischen Staatsregierung vom 11. September 2023. Im darin enthaltenen 10-Punkte-Plan wird im Absatz 1 folgendes genannt: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, sollen von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden.“ Somit stellen wir den Bedarf der Ausgleichflächen und somit den Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen für die Dauer der Nutzung in Frage.

Extensives Grünland: Freiflächengestaltung unter den Photovoltaik-Modulen
Eine ordnungsgemäße Pflege des geplanten, extensiven Grünlandes innerhalb der späteren Photovoltaikanlage ist notwendig, um eine Verunkrautung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Samenflug zu vermeiden. Soweit sich Problem-Pflanzen etablieren, ist die Intensität der Mahd bzw. die Beweidung entsprechend anzupassen.
Um der Bodenversauerung entgegenzuwirken, ist bei alleinigem Mulchen nach einigen Jahren eine Erhaltungskalkung nötig.

Abwägungsvorschlag:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger zur Beachtung weitergeleitet.

Stellungnahme Landratsamt Eichstätt

Sachverhalt:
Das Landratsamt Eichstätt hat sich mit Schreiben vom 09.01.2024 wie folgt geäußert:

1. Grundlage dieser Stellungnahme ist der Entwurf der Fassung vom 24.10.2023.

2. Tiefbauverwaltung:
   Gegen die im Betreff näher benannte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Pettling II“ der Gemeinde Großmehring bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung keine Einwände, da Kreisstraßen nicht direkt betroffen sind. Sollte die Erschließung und die Einspeisung des Solarstromes im Bereich einer Kreisstraße liegen, hat der Gestattungsnehmer einen Antrag zur Erschließung, den Bau und zum Betrieb der Einspeisungsleitung bei der Tiefbauverwaltung einzureichen.

3. Technischer Hochbau:
   Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf besteht Einverständnis. Hinsichtlich der Belange der Bodendenkmalpflege ist durch den Vorhabensträger abzuklären, ob die vorgebrachten Hinweise unter D1. so ausreichen oder ob aufgrund des Nähebereichs ein Erlaubnisverfahren nach Art. 7 Abs. 1 DSchG unumgänglich ist.

4. Naturschutz:
   Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht besteht mit dem o.g. Bebauungsplan unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen Einverständnis.
   Auflagen:
   (1) Da der Blutrote Hartriegel (Cornus sanguinea) pflegeintensiv ist und durch starke Verbreitung häufig andere Pflanzenarten zurückdrängt, ist die Art von der Pflanzliste zu streichen. Sofern sie am vorgesehen Pflanzort anwächst, kann stattdessen beispielsweise die Kornelkirsche (Cornus mas) in die Liste aufgenommen werden.
   (2) Die Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan „Solarpark Pettling II“ sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden (nähere Informationen hierzu unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm)

5. Wasserrecht:
   Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.
   Die Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft möchte auf folgendes hinweisen:
   In Trafos kann ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfinden, bei dem Gewässerschutzanforderungen zu beachten sind. Je nach Größe und Merkmalen des Trafos ist eine Anzeige nach Wasserrecht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

zu 2. Tiefbauverwaltung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger zur Beachtung weitergeleitet.

zu 3. Technischer Hochbau:
Die Belange des Denkmalschutzes werden in einer eigenen Stellungnahme vorgetragen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

zu 4. Naturschutz:
Der Blutrote Hartriegel (Cornus sanguinea) wird von der Pflanzliste gestrichen und durch die Kornelkirsche (Cornus mas) in der Liste ersetzt.
Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen

zu 5. Wasserrecht:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger zur Beachtung weitergeleitet.

Stellungnahme Regionaler Planungsverband Ingolstadt

Sachverhalt:
Der Regionale Planungsverband Ingolstadt hat sich mit Schreiben vom 12.12.2023 wie folgt geäußert:
der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:

Planung
Die Gemeinde Großmehring beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Das in drei zusammenhängende Teilbereiche untergliederte Plangebiet (insgesamt ca. 14,4 ha) befindet ca. 400 m südlich von Pettling, soll im Wesentlichen als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ festgesetzt werden und ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine umlaufende randliche Eingrünung ist für die Teilbereiche jeweils vorgesehen.

Bewertung
Neue Siedlungsflächen sind zwar möglichst in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit auszuweisen (vgl. LEP 3.3 (Z)), gem. LEP Zu 3.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)). Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Im notwendigen Maß soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (…). sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Kilmaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (…) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (…) (LEP 1.3.1 (G)).
Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen.
Durch das Plangebiet verlaufen zwei Pipelines, hier ist eine enge Abstimmung mit den Betreibern anzuraten.
Östlich des Plangebietes befindet sich bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage, welche als wirksame Vorbelastung gelten kann, zudem liegt das Areal in einem Bereich der als landwirtschaftlich benachteiligt klassifiziert ist. In Hinsicht auf die vorgesehenen Eigrünungsmaßnahmen sollte auf eine zeitnahe und qualifizierte Umsetzung geachtet werden, da sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage insbesondere im Nahbereich immer deutlich in der Landschaft präsent sein wird.
Da land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen (LEP 5.4 (G)) und zudem anzustreben ist, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G), sollte empfohlen werden, das Baurecht unter Angabe eines expliziten Datums zeitlich zu begrenzen, um damit bei einer etwaigen Neubewertung der Gesamtsituation die Möglichkeit für eine Neuüberplanung zu eröffnen.

Bei entsprechender Berücksichtigung der genannten Punkte kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden.

Abwägungsvorschlag:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Rückbauverpflichtung wird im Bebauungsplan unter D. Hinweise, Punkt 4 Rückbauverpflichtung, bereits hingewiesen. Der Durchführungsvertrag wird nochmal auf den Inhalt dieser Rückbauverpflichtung überprüft und gegebenenfalls um diesen Punkt erweitert.

Stellungnahme Regierung von Oberbayern, München

Sachverhalt:
Die Regierung von Oberbayern, München hat sich mit Schreiben vom 18.12.2023 wie folgt geäußert:
der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung
Die Gemeinde Großmehring beabsichtigt die o.g. Flächennutzungsplanänderung sowie o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Es sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Das ca. 14,4 ha große, in drei zusammenhängende Teilbereiche untergliederte Plangebiet befindet ca. 400 m südlich von Pettling und soll größtenteils als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werde. Eine umlaufende randliche Eingrünung ist für die Teilbereiche jeweils vorgesehen.
Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bewertung
Energieversorgung und Klimaschutz
Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z).
Des Weiteren soll den Anforderungen des Klimas Rechnung getragen werden insbesondere durch (…) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (LEP 1.3.1 G).

Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlagen entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 6.2.3 G vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Außerdem soll im notwenden Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).
Durch das Plangebiet verlaufen zwei Pipelines. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den Betreibern anzuraten.
Östlich des Plangebietes befindet sich bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage, welche als wirksame Vorbelastung gelten kann, zudem liegt das Areal in einem Bereich der als landwirtschaftlich benachteiligt klassifiziert ist.

Da gemäß LEP 5.4 G land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen und zudem anzustreben ist die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G), sollte empfohlen werden, das Baurecht unter Angabe eines expliziten Datums zeitlich zu begrenzen, um damit bei einer etwaigen Neubewertung der Gesamtsituation die Möglichkeit für eine Neuüberplanung zu eröffnen.

Sonstiges
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf

Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis
Die vorliegende Planung steht bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Auf die Rückbauverpflichtung wird im Bebauungsplan unter D. Hinweise, Punkt 4 Rückbauverpflichtung, bereits hingewiesen. Der Durchführungsvertrag wird nochmal auf den Inhalt dieser Rückbauverpflichtung überprüft und gegebenenfalls um diesen Punkt erweitert.

Stellungnahme Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, München

Sachverhalt:
Die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH hat sich mit Schreiben vom 09.01.2024 wie folgt geäußert:
entsprechend den eingereichten Planunterlagen kreuzt Ihr geplantes Bauvorhaben unsere Mineralölfernleitung TAL-NE bei unserem Leitungskilometer 7.67 - 8.13.

Als nächsten Schritt, wenden Sie sich bitte an unsere Abteilung Wegerecht zur Klärung von Einzelheiten der detaillierten Bauausführungsplanung. Bitte legen Sie unbedingt entsprechende Detailpläne sowie einen genauen Baubeschrieb bei.

Von dort erhalten Sie dann exakte technische Bauvorgaben sowie einen Gestattungsvertrag zur baulichen Nutzung unseres 10m breiten Schutzstreifens.

Die beiliegenden „Richtlinien“ sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. Diese berechtigen nicht zur Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen.

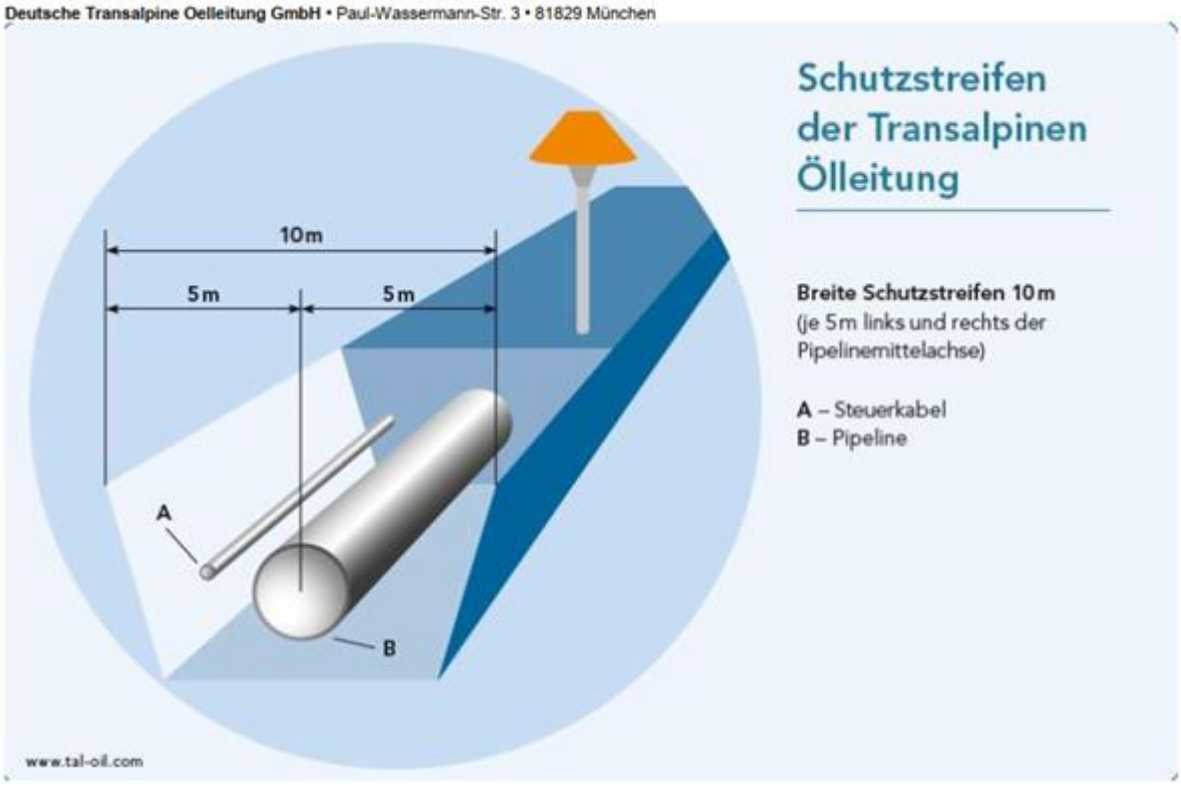

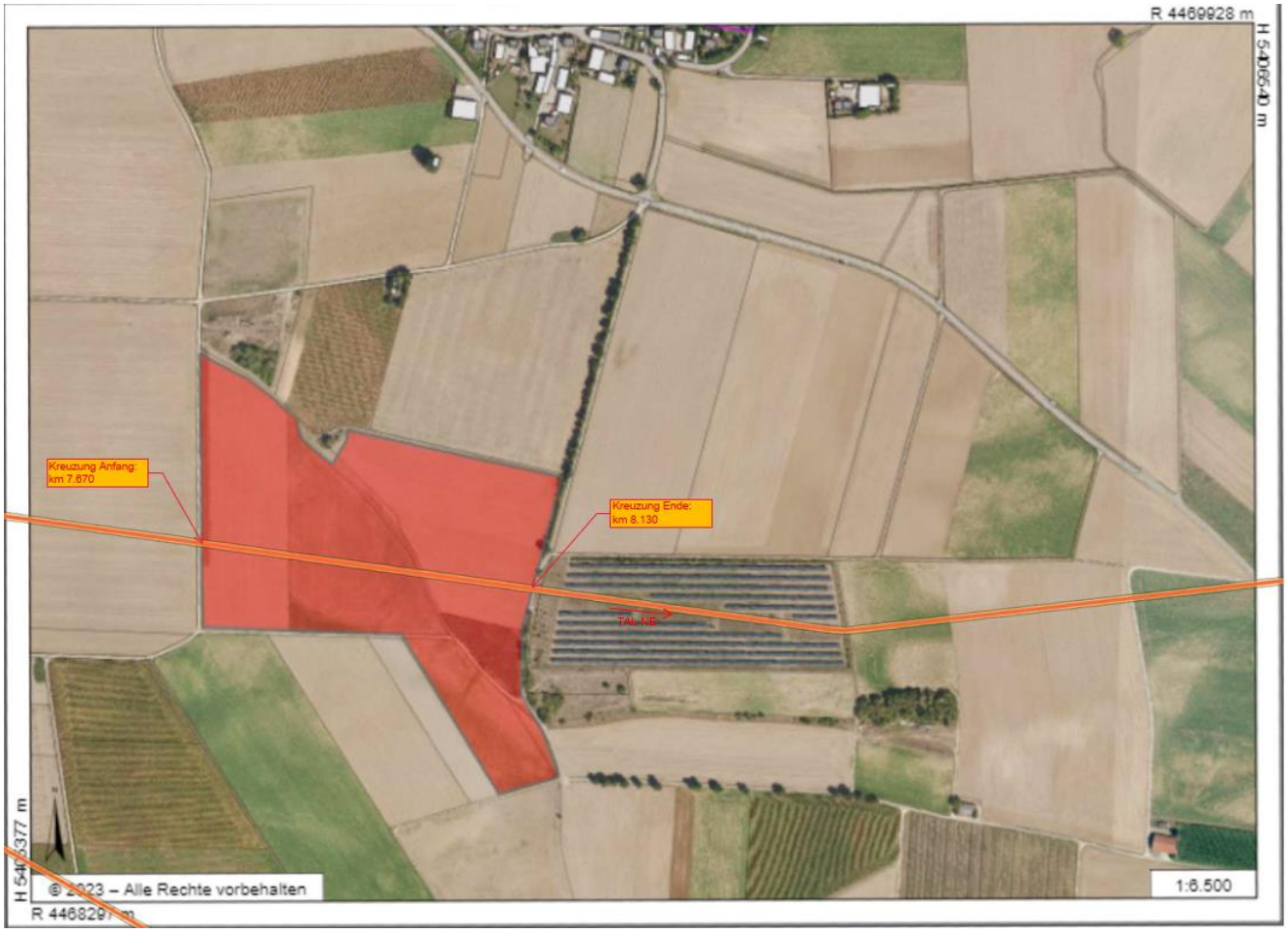
R 4469928 m
Kreuzung Anfang:
km 7.670
Kreuzung Ende:
km 8.130
TAL-NE
© 2023 – Alle Rechte vorbehalten
1:6.500

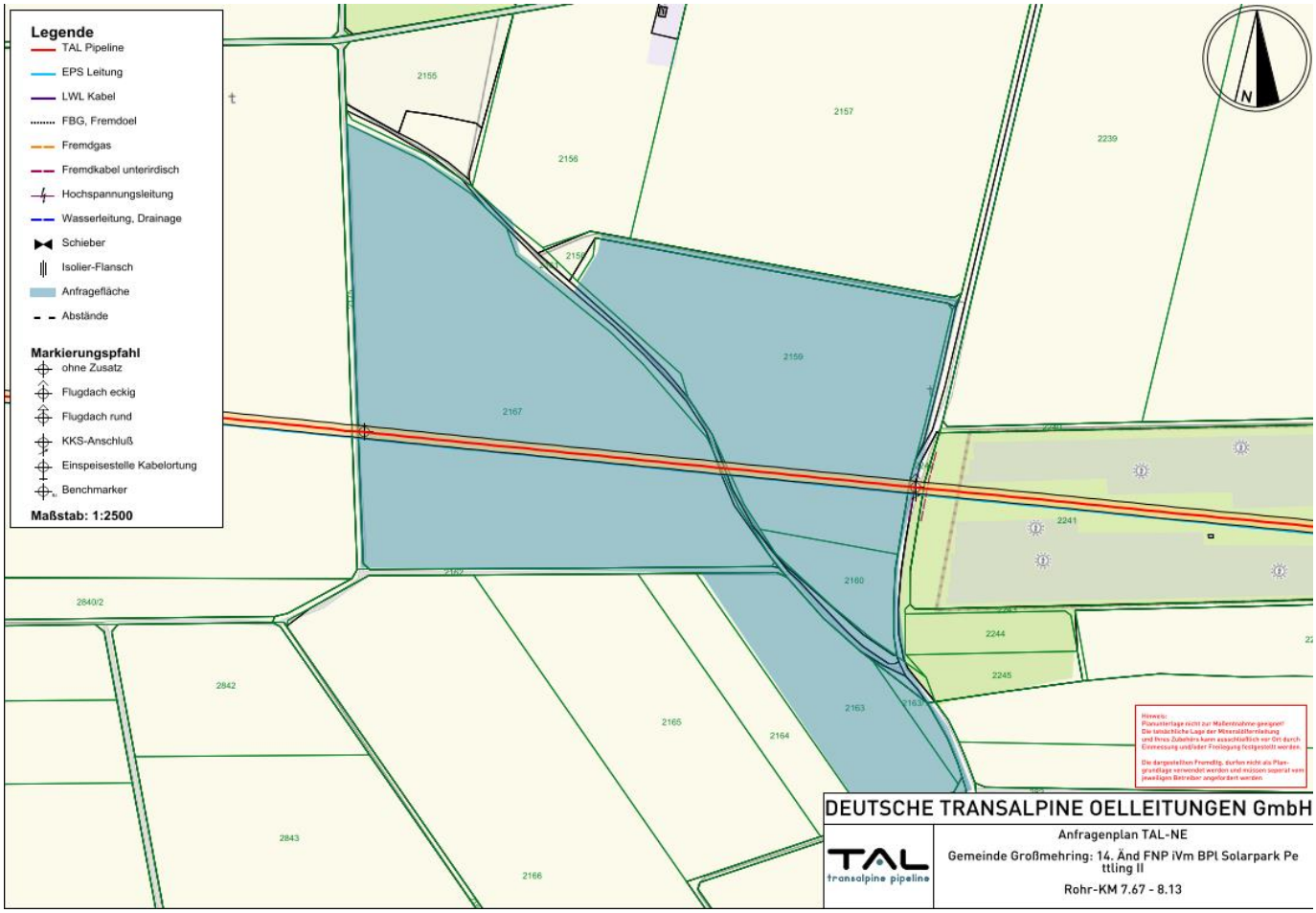

Abwägungsvorschläge:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits vor Planungsbeginn wurde die Maßnahme vom Vorhabenträger mit der Deutschen Transalpinen Oelleitung GmbH abgestimmt. Auf Bebauungsplanebene wurde entlang der Leitungstrasse eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Wie vorab durch jeweiligen Einzelbeschluss beschlossen, wird den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden der Öffentlichkeit sowie der Fachstellen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, bezüglich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pettling II“ der Gemeinde Großmehring, zugestimmt und diese werden hiermit zum Beschluss erhoben.

Diskussionsverlauf:

Beschluss 1:

Wie vorab durch jeweiligen Einzelbeschluss beschlossen, wird den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden der Öffentlichkeit sowie der Fachstellen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, bezüglich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pettling II“ der Gemeinde Großmehring, zugestimmt und diese werden hiermit zum Beschluss erhoben.

Abstimmung: 18:0